



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Thüringen

1992	Ausgegeben zu Erfurt, den 5. Oktober 1992	Nr. 24
Inhalt		Seite
29.09.1992	Thüringer Gesetz über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Thüringer Juristenausbildungsgesetz - ThürJAG -)	483
29.09.1992	Gesetz zur Änderung des Thüringer Justizkostengesetzes	485
29.09.1992	Gesetz zu dem Staatsvertrag vom 8./14. Januar 1992 zwischen den Ländern Baden-Württemberg und Thüringen über die Rechtsverhältnisse der Carl-Zeiss-Stiftung	488
31.08.1992	Thüringer Verordnung über den Landesbeirat für Brandschutz, Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz	490
04.09.1992	Thüringer Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürDaufwEV)	490
08.09.1992	Thüringer Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung künftiger Naturschutzgebiete in den Landkreisen Schmalkalden, Meiningen und Suhl	492
16.09.1992	Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Transportes gefährlicher Güter auf Straße und Schiene (ThürGefGZustVO)	494
16.09.1992	Thüringer Verordnung zur Förderung von Einrichtungen der Erwachsenenbildung (Thüringer Erwachsenenbildungsförderungsverordnung - ThürEBFVO)	496
16.09.1992	Dritte Änderung der Evaluationsordnung für Thüringer Hochschulen vom 6. Juni 1991	497
29.09.1992	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens über die erweiterte Zuständigkeit der mit Aufgaben des Strafvollzugs beauftragten Bediensteten der Länder	498

Thüringer Gesetz über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Thüringer Juristenausbildungsgesetz - ThürJAG -) Vom 29. September 1992



Inhaltsübersicht

- § 1 Justizprüfungsamt
- § 2 Stellung der Prüfer
- § 3 Orte der Staatsprüfungen
- § 4 Prüfungsausschüsse
- § 5 Vorbereitungsdienst
- § 6 Verordnungsermächtigung
- § 7 Übergangsbestimmungen
- § 8 Inkrafttreten

Der Thüringer Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Justizprüfungsamt

(1) Für die Durchführung der Staatsprüfungen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes wird beim Thüringer Justizministerium das Justizprüfungsamt errichtet. Es besteht aus dem Präsidenten, seinen zwei ständigen Vertretern und weiteren Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Justizprüfungsamts werden durch den Thüringer Justizminister berufen. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen.

§ 2 Stellung der Prüfer

(1) Die Prüfer sind in ihrer Prüfertätigkeit unabhängig.

(2) Der Präsident des Justizprüfungsamts und seine Stellvertreter werden auf Zeit oder für die Dauer eines Hauptamts bestellt. Die übrigen Mitglieder werden für jeweils drei Jahre berufen.

Wiederberufungen sind zulässig. Die Berufung der Mitglieder, die nicht im Geschäftsbereich des Thüringer Justizministeriums beschäftigt sind, erfolgt im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen obersten Dienstbehörde, der Standesvertretung oder den Dekanen der juristischen Fakultäten.

§ 3 Orte der Staatsprüfungen

(1) Die erste Staatsprüfung findet am Sitz der juristischen Fakultäten in Thüringen statt.

(2) Die zweite Staatsprüfung wird in Erfurt abgehalten. Die schriftliche Prüfung kann auch an anderen Orten abgenommen werden.

§ 4 Prüfungsausschüsse

Für die Abnahme der Staatsprüfungen werden Prüfungsausschüsse aus Mitgliedern des Justizprüfungsamts gebildet.

§ 5 Vorbereitungsdienst

(1) Wer die erste Staatsprüfung bestanden hat, wird auf seinen Antrag zum Vorbereitungsdienst zugelassen und unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Rechtsreferendar ernannt, sofern die übrigen nach § 6 Nr. 5 durch Rechtsverordnung festzusetzenden Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Im Rahmen der Ausbildung können den Rechtsreferendaren, sofern nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, Geschäfte eines Beamten des gehobenen oder des mittleren Justiz-

dienstes, vor allem eines Amtsanwalts oder eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, zur selbständigen Wahrnehmung übertragen werden.

(3) Mit der Bekanntgabe der Entscheidung über das Bestehen der zweiten Staatsprüfung oder das Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung endet das Beamtenverhältnis auf Widerruf.

§ 6

Verordnungsermächtigung

Der Thüringer Justizminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Thüringer Innenminister, dem Thüringer Minister für Wissenschaft und Kunst und dem Thüringer Finanzminister zur Durchführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnungen Regelungen zu treffen; insbesondere über:

1. die Organisation, Aufgaben und Zuständigkeiten des Justizprüfungsamts; die Aufgaben und Befugnisse des Präsidenten; die Bestellung der Mitglieder; das Ruhen und die Beendigung der Mitgliedschaft; die Errichtung von Außenstellen;
2. die Regelstudienzeit, innerhalb der die erste Staatsprüfung abgelegt werden soll; die Studienfächer und die studienbegleitenden Leistungskontrollen; die praktischen Studienzeiten; die Frist für die Meldung; die Voraussetzungen für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung, insbesondere über den Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums, über das Erfordernis, für die zwei der Prüfung unmittelbar vorausgehenden Studienhalbjahre an einer Universität in Thüringen eingeschrieben gewesen zu sein sowie über die Vorlage von Zeugnissen über die Teilnahme an den studienbegleitenden Leistungskontrollen und an Lehrveranstaltungen sowie den Verlust des Anspruchs auf Zulassung zur Prüfung;
3. die Voraussetzungen für die Zulassung zur zweiten Staatsprüfung und den Verlust des Anspruchs auf Zulassung;
4. die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse und deren Vorsitz; den Prüfungsstoff; das Prüfungsverfahren, insbesondere Art und Zahl der Prüfungsleistungen im schriftlichen und mündlichen Teil; die Bewertung von Prüfungsleistungen; die Berücksichtigung von Leistungen aus dem Vorbereitungsdienst; die Voraussetzungen für das Bestehen der Staatsprüfungen; die Erteilung von Zeugnissen; den Rücktritt von Prüfungen, die Verhinderung von Prüfungsteilnehmern und die Wiederholung der Prüfungen; die Festlegung besonderer Bedingungen für behinderte Prüflinge; die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsbestimmungen; Prüfungsmängel; die Benutzung von Hilfsmitteln; die Einsicht in Prüfungsarbeiten; die Folgen unlauteren Verhaltens;

5. die Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst einschließlich der Zulassungsbeschränkung wegen Erschöpfung der Ausbildungskapazitäten; die Voraussetzungen für die Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst; seine Gliederung und Gestaltung, insbesondere die Fertigung von Vorlagearbeiten sowie die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften, Arbeitstagen und Lehrgängen einschließlich der Erteilung von Zeugnissen; die Tätigkeit von Arbeitsgemeinschaftsleitern und Gruppenausbildern; die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes im Einzelfall; die Mitwirkungsrechte der Referendare; die Zuständigkeit für Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Vorbereitungsdienst; die Dienstaufsicht; Urlaub und Dienstbefreiung im Hinblick auf Ausbildungserfordernisse; die Nebentätigkeit; die Zulassung von Gastreferendaren;
6. die Anrechnung von Studienzeiten und von Ausbildungszeiten anderer Ausbildungsgänge auf die Juristenausbildung; die Anrechnung von Krankheits- und sonstigen Ausfallzeiten;
7. die Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses im Vorbereitungsdienst für Nichtbeamte.

§ 7

Übergangsbestimmungen

- (1) Die Bestimmungen des Artikels 1 Satz 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885 -930 -) in Verbindung mit der Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 8 Buchst. y zum Einigungsvertrag über die Anerkennung der bisherigen Abschlüsse, die Fortgeltung von Vorschriften, die Nachqualifizierung der Diplomjuristen und den besonderen Vorbereitungsdienst für Diplomjuristen bleiben unberührt.
- (2) Durch Rechtsverordnungen nach § 6 können
 1. Bestimmungen getroffen werden, die den Übergang von einer Ausbildung nach bisherigem Recht in eine Ausbildung nach neuem Recht erleichtern sowie die Ausgestaltung des besonderen Vorbereitungsdienstes regeln und
 2. Vorschriften erlassen werden, die die im Einigungsvertrag vorgesehene Nachqualifizierung der Diplomjuristen im einzelnen regeln.

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 29. September 1992
 Der Präsident des Landtags
 Dr. Müller

Gesetz zur Änderung des Thüringer Justizkostengesetzes Vom 29. September 1992



Der Thüringer Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Justizkostengesetz vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285 - 334 -) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

“§ 1

(1) In Justizverwaltungsangelegenheiten erheben die Justizbehörden des Landes Kosten (Gebühren und Auslagen) nach der Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (JVKostO) in der jeweils für die Justizbehörden des Bundes geltenden Fassung.

(2) Ergänzend gelten die §§ 2 bis 4b dieses Gesetzes und das anliegende Gebührenverzeichnis.”

2. § 2 erhält folgende Fassung:

“§ 2

Die Justizbeitragsordnung in der jeweils für die Justizbehörden des Bundes geltenden Fassung gilt für die Einziehung der dort in § 1 Abs. 1 genannten Ansprüche auch insoweit, als diese Ansprüche nicht auf bundesrechtlicher Regelung beruhen.”

3. § 3 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten “Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher” werden die Worte “in der jeweils geltenden Fassung” eingefügt.

4. § 4 erhält folgende Fassung:

“§ 4

In Hinterlegungssachen setzt bei der Rahmengebühr nach Nummer 3.1 des Gebührenverzeichnisses die Hinterlegungsstelle und bei den Rahmengebühren nach den Nummern 3.3 und 3.4 des Gebührenverzeichnisses die Stelle, die über die Beschwerde zu entscheiden hat, die Höhe der Gebühr fest.”

5. Nach § 4 werden folgende §§ 4a und 4b eingefügt:

“§ 4a

In Hinterlegungssachen werden als Auslagen erhoben:

1. die Auslagen nach § 4 Abs. 1 bis 4 und § 5 Abs. 1 bis 3 JVKostO,
2. die Beträge, die bei der Umwechslung von Zahlungsmitteln nach § 7 Abs. 2 Satz 2 der Hinterlegungsordnung oder bei der Besorgung von Geschäften nach § 10 der Hinterlegungsordnung an Banken oder andere Stellen zu zahlen sind,
3. Schreibauslagen für Abschriften, die anzufertigen sind,

weil ein Antrag auf Annahme nicht in der erforderlichen Anzahl von Stücken vorgelegt ist.

§ 4b

(1) Die Kosten in Hinterlegungssachen werden bei der Hinterlegungsstelle angesetzt.

(2) Zuständig für Entscheidungen nach § 13 JVKostO ist das Amtsgericht, bei dem die Hinterlegungsstelle eingerichtet ist. Das gleiche gilt für Einwendungen gegen Maßnahmen nach Absatz 3 Nr. 2 und 3.

(3) Im übrigen gilt für die Kosten in Hinterlegungssachen abweichend von der Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung folgendes:

1. Zur Zahlung der Kosten ist auch die empfangsberechtigte Person, an die oder für deren Rechnung die Herausgabe verfügt ist, sowie diejenige Person verpflichtet, in deren Interesse eine Behörde um die Hinterlegung ersucht hat.
2. Die Kosten können der Masse entnommen werden, soweit es sich um Geld handelt, das in das Eigentum des Landes übergegangen ist.
3. Die Herausgabe hinterlegter Sachen kann von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden.
4. Die Nummern 1 bis 3 sind auf Kosten, die für das Verfahren über Beschwerden erhoben werden, nur anzuwenden, soweit diejenige Person, der die Kosten dieses Verfahrens auferlegt sind, empfangsberechtigt ist.
5. Kosten sind nicht zu erheben oder, falls sie erhoben sind, zu erstatten, wenn aufgrund des § 116 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und des § 116a der Strafprozeßordnung hinterlegt ist, um eine beschuldigte Person mit der Untersuchungshaft zu verschonen, und die beschuldigte Person rechtskräftig außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen oder das Verfahren gegen sie eingestellt wird; ist der Verfall der Sicherheit rechtskräftig ausgesprochen, so werden bereits erhobene Kosten nicht erstattet.
6. Ist bei Vormundschaften sowie Betreuungen, Pflegschaften für Minderjährige und in den Fällen des § 1667 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgrund gesetzlicher Verpflichtung oder Anordnung des Vormundschaftsgerichts hinterlegt, gilt § 92 Abs. 1 Satz 1 der Kostenordnung entsprechend.
7. Die Verjährung des Anspruchs auf Zahlung der Kosten hindert das Land nicht, nach den Nummern 2 und 3 zu verfahren.
8. § 3 JVKostO findet keine Anwendung.”

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Folgende Nummer 4 wird eingefügt:

“4. Rechtsvorgänge beim Erwerb eines Grundstückes, das nach Artikel 1 Satz 1 des Einigungs-

vertragsgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885 - 896 -) in Verbindung mit Artikel 22 Abs. 4 des Einigungsvertrages in das Eigentum einer Kommune übergegangen ist, wenn der Erwerb durch eine Wohnungsgesellschaft erfolgt, deren Anteile ausschließlich der übertragenden Kommune gehören, sowie die Erteilung von beglaubigten Abschriften aus dem Grundbuch im Zusammenhang mit dem Nachweis von Restitutionsansprüchen der Kommunen nach dem Kommunalvermögensgesetz vom 6. Juli 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 660), geändert durch Artikel 1 Satz 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885 - 1199 -) in Verbindung mit Anlage II Kapitel IV Abschnitt III Nr. 2 zum Einigungsvertrag.“

bb) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 5 und 6.

b) In Absatz 2 wird die Angabe “Abs. 1 Nr. 4” durch die Angabe “Abs. 1 Nr. 5” ersetzt.

7. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

“(1) Kosten sind nach den §§ 1 bis 4b zu erheben, wenn sie nach dem Inkrafttreten dieser Vorschriften fällig werden.”

8. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

“§ 10a

Bis zur Einrichtung von Amts- und Landgerichten treten an deren Stelle die Kreis- und Bezirksgerichte.”

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 3

Der Präsident des Thüringer Landtags wird ermächtigt, den Wortlaut des Thüringer Justizkostengesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt neu bekanntzumachen.

Erfurt, den 29. September 1992
Der Präsident des Landtags
Dr. Müller

Anlage
(zu § 1 Abs. 2)

Gebührenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Gebühren
1	Feststellungserklärung nach §§ 1059 a Nr. 2, 1059 e, 1092 Abs. 2 und 1098 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches	50 bis 750 DM
2	Schuldnerverzeichnis Erteilung von Abschriften und Auszügen nach den Allgemeinen Vorschriften des Bundesministers der Justiz vom 1. August 1955 (BAnz. Nr. 156 S. 2)	0,50 DM je Eintragung, mindestens 15 DM
	Anmerkung: Neben der Gebühr für die Erteilung des Auszuges werden Schreibauflagen nicht erhoben. Bei laufender Erteilung von Auszügen sind von den Amtsgerichten, die im Jahr voraussichtlich nicht mehr als 100 Eintragungen mitzuteilen haben, die Gebühren in der Regel nicht für jeden Auszug besonders anzusetzen, sondern erst am Schluß des Haushaltsjahres einheitlich abzurechnen. Dabei ist die Mindestgebühr nur dann zu erheben, wenn innerhalb des Abrechnungszeitraumes nicht mehr als 30 Eintragungen mitgeteilt worden sind.	
3	Hinterlegungssachen	
3.1	Hinterlegung von Wertpapieren, sonstigen Urkunden, Kostbarkeiten und von unverändert aufzubewahrenden Zahlungsmitteln (§ 7 Abs. 2 Satz 1 der Hinterlegungsordnung) in jeder Angelegenheit, in der eine besondere Annahmeverfügung ergeht.	15 bis 500 DM
3.2	Anzeige gemäß § 11 Satz 2 der Hinterlegungsordnung	15 DM
	Anmerkung: Neben der Gebühr für die Anzeige werden nur die Auslagen nach § 137 Nr. 2 der Kostenordnung erhoben.	
3.3	Zurückweisung der Beschwerde	15 bis 500 DM
3.4	Zurücknahme der Beschwerde	15 bis 125 DM

**Gesetz zu dem Staatsvertrag vom 8./14. Januar 1992 zwischen den Ländern Baden-Württemberg
und Thüringen über die Rechtsverhältnisse der Carl-Zeiss-Stiftung
Vom 29. September 1992**



Der Thüringer Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 2

§ 1

Dem am 8. Januar 1992 in Stuttgart und am 14. Januar 1992 in Erfurt unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Thüringen über die Rechtsverhältnisse der Carl-Zeiss-Stiftung wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag gemäß seinem Artikel 5 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzumachen.

Erfurt, den 29. September 1992
Der Präsident des Landtags
Dr. Müller

S T A A T S V E R T R A G

zwischen

dem Land Baden-Württemberg

und

dem Land Thüringen

über die

Rechtsverhältnisse der Carl-Zeiss-Stiftung

Das Land Baden-Württemberg und das Land Thüringen

- angesichts der unterschiedlichen Entwicklungen, die das Stiftungsvermögen der CARL-ZEISS-STIFTUNG Jena infolge der Teilung Deutschlands genommen hat,
- nachdem sich die Länder Baden-Württemberg und Thüringen sowie die Treuhandanstalt, die Firma JENOPTIK CARL ZEISS JENA GMBH, die Firma CARL ZEISS Oberkochen als Stiftungsunternehmen der CARL-ZEISS-STIFTUNG in Heidenheim, die Firma Jenaer Glaswerk GmbH und die Firma Schott Glaswerke als Stiftungsunternehmen der CARL-ZEISS-STIFTUNG in Heidenheim am 25. Juni 1991 in einer Grundsatzvereinbarung über die Sanierung und Umstrukturierung der im östlichen Teil Deutschlands gelegenen ZEISS-Unternehmen und ihre beabsichtigte Einbindung in die CARL-ZEISS-STIFTUNG geeinigt haben,
- in der Absicht, dem in der Grundsatzvereinbarung geäußerten Willen Rechnung zu tragen, daß die CARL-ZEISS-STIFTUNG künftig die Möglichkeit haben soll, gleichzeitig sowohl in Heidenheim als auch in Jena ihren Sitz zu nehmen, daß auf sie das Recht des Landes Baden-Württemberg An-

wendung finden, die Aufsicht über sie vom Land Baden-Württemberg wahrgenommen und die Stiftungsverwaltung einem Kuratorium übertragen werden soll,

- in dem Willen, der CARL-ZEISS-STIFTUNG die Möglichkeit zu eröffnen, einen Doppelsitz zu begründen und in ihrem Statut zu bestimmen, welches Landesrecht in diesem Fall anwendbar sein und damit, welches Land die Aufsicht über die CARL-ZEISS-STIFTUNG führen soll,
- angesichts des Streits, ob infolge der Teilung Deutschlands nach 1945 zwei CARL-ZEISS-STIFTUNGEN entstanden sind und um die Voraussetzungen für ihre Zusammenlegung zu schaffen,
- in der Absicht, die CARL-ZEISS-STIFTUNG Heidenheim (deren rechtliche Existenz zwischen den vertragschließenden Ländern ebenso umstritten ist, wie diejenige der CARL-ZEISS-STIFTUNG Jena) sowie deren Stiftungsunternehmen und die CARL-ZEISS-STIFTUNG Jena von Ansprüchen der CARL-ZEISS-STIFTUNG Jena und deren Gläubigern sowie von Ansprüchen der Gläubiger der ehemaligen Stiftungsunternehmen freizustellen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1
Möglichkeit der Zusammenlegung

Sind infolge der Teilung Deutschlands nach 1945 anstelle der CARL-ZEISS-STIFTUNG Jena zwei Stiftungen mit Sitz in Heidenheim und Jena entstanden, kann die eine Stiftung die andere auf deren Antrag hin aufnehmen, auch wenn die jeweilige Stiftungssatzung dies nicht vorsieht. Über Antragstellung und Aufnahme entscheiden die für Satzungsänderungen jeweils zuständigen Stiftungsorgane. Die Aufnahme bedarf der Genehmigung der für die aufnehmende Stiftung zuständigen Stiftungsbehörde. Mit der Genehmigung der Aufnahme wird diese wirksam. Das Vermögen der aufgenommenen Stiftung geht damit auf die aufnehmende Stiftung über.

Artikel 2
Sitz, anwendbares Landesrecht, Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung kann bestimmen, daß ihr Stiftungssitz gleichzeitig sowohl Heidenheim als auch Jena sein kann.

(2) Bestimmt die Stiftung sowohl Heidenheim als auch Jena zu ihrem Stiftungssitz, muß sie in ihrer Stiftungssatzung auch festlegen, ob das baden-württembergische oder das thüringische Stiftungsgesetz auf sie Anwendung finden soll.

(3) Die Stiftungsbehörde des Landes, dessen Stiftungsgesetz die Stiftung für anwendbar erklärt hat, übt die Aufsicht über die Stiftung aus. Sie wendet ausschließlich eigenes Landesrecht an.

Artikel 3
Freistellungsverpflichtung

(1) Das vertragschließende Land Thüringen ist verpflichtet, die CARL-ZEISS-STIFTUNG Heidenheim - später Heidenheim und Jena - und deren Stiftungsunternehmen sowie die CARL-ZEISS-STIFTUNG Jena

von allen

im Namen der CARL-ZEISS-STIFTUNG Jena sowie von ihren im Beitrittsgebiet nach Artikel 3 des Einigungsvertrags beleghenen Stiftungsunternehmen, den daraus entstandenen volkseigenen Betrieben samt Nachfolge- und Beteiligungsgesellschaften

eingegangen, ihnen gesetzlich auferlegten oder sonst ihnen obliegenden, eine Haftung der CARL-ZEISS-STIFTUNG Heidenheim - später Heidenheim und Jena -, ihrer Stiftungsunternehmen oder der CARL-ZEISS-STIFTUNG Jena begründenden Verpflichtungen sowie von jeder Haftung für solche Verpflichtungen

freizustellen.

(2) Die Freistellungsverpflichtung gilt nicht, wenn und soweit die CARL-ZEISS-STIFTUNG Heidenheim - später Heidenheim und Jena - und deren Stiftungsunternehmen wegen der vorgenannten Verpflichtungen anderweitig freigestellt werden.

(3) Rückgriffsansprüche gegenüber dritten, vorstehend nicht genannten Schuldern gehen im Umfang der Freistellung auf das Land Thüringen über.

Artikel 4
Ratifizierung

Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich ausgetauscht werden.

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des dem Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

Stuttgart, den 8. Januar 1992 Erfurt, den 14. Januar 1992

Für das Land Baden-Württemberg Für das Land Thüringen

Erwin Teufel

Josef Duchac

**Thüringer Verordnung
über den Landesbeirat für Brandschutz, Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz
Vom 31. August 1992**

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Nr. 7 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz -ThBKG-) vom 7. Januar 1992 (GVBl. S. 23) verordnet der Thüringer Innenminister:

§ 1

Zusammensetzung, Vorsitz

(1) Der Landesbeirat für Brandschutz, Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz besteht aus je einem Vertreter:

1. des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen
2. des Thüringer Landkreistages
3. des Thüringer Ministeriums für Soziales und Gesundheit
4. der Kreisbrandinspektoren (ist vom Thüringer Landkreistag zu entsenden)
5. des Thüringer Feuerwehr-Verbandes e.V.
6. der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren Thüringen
7. des Thüringer Werkfeuerwehrverbandes
8. des Arbeiter-Samariter-Bundes
9. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft
10. des Deutschen Roten Kreuzes
11. der Johanniter-Unfall-Hilfe
12. des Malteser-Hilfsdienstes
13. des Technischen Hilfswerkes
14. des Deutschen Beamtenbundes, Landesbund Thüringen
15. der Gewerkschaft ÖTV
16. der Feuerwehr-Unfallkasse Thüringen
17. der Hessisch - Thüringischen Brandversicherungsanstalt

(2) Der Innenminister oder ein von ihm Beauftragter ist Vorsitzender des Landesbeirates.

(3) Der Vorsitzende kann weitere fachkundige Personen zu den Sitzungen des Landesbeirates hinzuziehen.

§ 2

Berufung und Abberufung der Mitglieder

Die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Landesbeirates nach § 8 ThBKG erfolgt durch den Thüringer Innenminister.

§ 3

Geschäftsordnung

Das Innenministerium erläßt im Benehmen mit dem Landesbeirat eine Geschäftsordnung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 31. August 1992

Der Thüringer Innenminister

Böck

**Thüringer Verordnung
über die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit
(ThürDaufwEV)
Vom 4. September 1992**



Aufgrund des § 3 Abs. 5 Satz 2 des Beamtenrechtlichen Vorschaltgesetzes vom 17. Juli 1991 (GVBl. S. 217) verordnet der Thüringer Innenminister im Einvernehmen mit dem Thüringer Finanzminister:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit erhalten für die durch das Amt bedingten Mehraufwendungen in der Lebensführung eine angemessene Dienstaufwandsentschädigung. Die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung wird jeweils durch Beschluß der Gemeindevertretung oder des Kreistags im Rahmen der folgenden Bestimmungen sowie unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl und der voraussichtlichen Höhe des Aufwands festgesetzt. Kommt innerhalb von zwei Monaten nach dem Beginn der Amtszeit des kommunalen Wahlbeamten kein Beschluß nach Satz 2 zustande, so wird bis zur Beschlußfassung eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe

von 50 v.H. der nach § 2 Abs. 1 oder 2 oder § 3 Abs. 1 in Betracht kommenden Höchstbeträge gewährt.

(2) Die Zahlung der Dienstaufwandsentschädigung beginnt mit dem Ersten des Monats, in welchem dem kommunalen Wahlbeamten das mit der Dienstaufwandsentschädigung verbundene Amt übertragen wird. Die Zahlung nach Satz 1 entfällt mit Ablauf des Monats, in dem der kommunale Wahlbeamte aus seinem Amt ausscheidet.

(3) Der Anspruch auf Dienstaufwandsentschädigung entfällt,

1. wenn der kommunale Wahlbeamte ununterbrochen länger als drei Monate seine Dienstgeschäfte nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit;
2. wenn der kommunale Wahlbeamte seines Dienstes entoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte untersagt ist.

§ 2

Höhe der Dienstaufwandsentschädigung der Bürgermeister
und Landräte

(1) Die Dienstaufwandsentschädigung des Bürgermeisters darf die folgenden monatlichen Höchstbeträge nicht übersteigen:

Bei einer Einwohnerzahl		Höchstbetrag	
bis	5 000		225 DM
von	5 001	bis	10 000
			264 DM
von	10 001	bis	20 000
			303 DM
von	20 001	bis	30 000
			342 DM
von	30 001	bis	40 000
			381 DM
von	40 001	bis	50 000
			420 DM
von	50 001	bis	100 000
			471 DM
von	100 001	bis	200 000
			522 DM
von mehr als		200 000	573 DM.

(2) Die Dienstaufwandsentschädigung des Landrats darf die folgenden monatlichen Höchstsätze nicht übersteigen:

Bei einer Einwohnerzahl		Höchstbetrag	
bis	100 000		471 DM
von mehr als	100 000		522 DM.

§ 3

Höhe der Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen
Beigeordneten

(1) Die Dienstaufwandsentschädigung des hauptamtlichen ersten Beigeordneten darf bis zu 60 v.H., die der weiteren Beigeordneten bis zu 40 v.H. der Dienstaufwandsentschädigung des Bürgermeisters betragen. Satz 1 gilt entsprechend für den zum ersten Stellvertreter des Landrats ernannten Beigeordneten und für die weiteren Beigeordneten mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Dienstaufwandsentschädigung des Bürgermeisters die Dienstaufwandsentschädigung des Landrats tritt.

(2) Die Dienstaufwandsentschädigung ist im Falle einer mehr als dreimonatigen ununterbrochenen Vertretung des hauptamtlichen Wahlbeamten oder des hauptamtlichen ersten Beigeordneten oder des zum ersten Stellvertreter des Landrats ernannten Beigeordneten für die über drei Monate hinausgehende Zeit bis zu den für diese geltenden Sätzen zu erhöhen. Im Falle der Vertretung wegen Dienstenthebung oder Verbots der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte (§ 1 Abs. 3 Nr. 2) gilt dies vom Tage der vertretungsweisen Übernahme der Dienstgeschäfte.

§ 4

Änderungen

Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsgruppen A und B sowie Anpassungen der Dienstbezüge nach § 73 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 9. März 1992 (BGBl. I S. 409) gelten mit dem gleichen Vomhundertsatz unmittelbar für die Höchstsätze des § 2. Durch das Thüringer Innenministerium werden in diesem Fall die Höchstsätze nach § 2 im Thüringer Staatsanzeiger neu bekanntgemacht. Bei der Neuberechnung sind Beträge, die geringer sind als 50 Pfennig, auf volle Deutsche Mark abzurunden, Beträge von 50 Pfennig und mehr sind auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

§ 5

Reisekosten für Landräte und hauptamtliche
Kreisbeigeordnete

Die den Landräten und hauptamtlichen Kreisbeigeordneten zustehende Reisekostenvergütung für Reisen innerhalb des Landkreises ist mit der Dienstaufwandsentschädigung abgegolten. Dies gilt nicht für die Fahrkostenerstattung und die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung.

§ 6

Maßgebliche Einwohnerzahl

(1) Einwohnerzahl im Sinne dieser Verordnung ist die bei der letzten Volkszählung ermittelte, vom Statistischen Landesamt auf den 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebene Zahl der Wohnbevölkerung; im Jahr, in dem eine Volkszählung stattgefunden hat, ist als Stichtag maßgebend der Tag der Volkszählung. Eine bei der Volkszählung ermittelte Einwohnerzahl kann erst in dem der Volkszählung folgenden Jahr zugrunde gelegt werden.

(2) Bei der Einstufung des hauptamtlichen Bürgermeisters von Bade- und Kurorten mit weniger als 30 000 Einwohnern ist der Einwohnerzahl nach Absatz 1 die jahresdurchschnittliche Zahl der täglichen Fremdenübernachtungen des nach Absatz 1 maßgebenden Jahres hinzuzurechnen, wenn sie mindestens 40 v.H. der Einwohnerzahl der Gemeinde beträgt und dem Bürgermeister auch die Leitung des Kurbetriebes obliegt.

(3) Werden Gemeinden oder Landkreise um- oder neugebildet, ist vom Inkrafttreten der Neugliederung an die Einwohnerzahl der um- oder neugebildeten Gemeinden oder Landkreise nach den Absätzen 1 und 2 zu errechnen.

(4) Verringert sich die jeweils maßgebende Einwohnerzahl und kommen Gemeinden oder Landkreise dadurch in eine niedrigere Größenklasse, behalten die im Amt befindlichen kommunalen Wahlbeamten für ihre Person und für die Dauer ihrer Amtszeit die Dienstaufwandsentschädigung in der bisher gezahlten Höhe. Dies gilt auch, wenn der kommunale Wahlbeamte wiedergewählt oder vor oder unmittelbar nach Ablauf seiner Amtszeit erneut in dasselbe Amt berufen wird.

§ 7

Übergangsbestimmungen

(1) Solange § 6 Abs. 1 nicht anwendbar ist, ist für die Einstufung die Einwohnerzahl nach dem Stand vom 3. Oktober 1990 maßgebend.

(2) Abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 3 beginnt die Zweimonatsfrist für die am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung vorhandenen kommunalen Wahlbeamten am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung.

(3) Abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 1 entsteht in der ersten Kommunalwahlperiode (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahlen zu Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen am 6. Mai 1990 vom 6. März 1990 - GBl. I Nr. 13 S. 99) der Anspruch auf

Dienstaufwandsentschädigung mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung. Vor diesem Zeitpunkt gezahlte Dienstaufwandsentschädigungen sind nicht zu erstatten.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 23. Juli 1991 in Kraft.

Erfurt, den 4. September 1992

Der Thüringer Innenminister

Böck

**Thüringer Verordnung
zur einstweiligen Sicherstellung künftiger Naturschutzgebiete
in den Landkreisen Schmalkalden, Meiningen und Suhl
Vom 8. September 1992**

Aufgrund des Artikel 6 § 6 Nr. 2 des Umweltraumgesetzes vom 29. Juni 1990 (GBl. Nr. 42, S. 649), geändert durch Artikel 1 Satz 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885 -1226-) in Verbindung mit Anlage II Kapitel XII Abschnitt III Nr. 1 zum Einigungsvertrag verordnet der Thüringer Minister für Umwelt und Landesplanung:

§ 1

(1) Die in Absatz 3 näher bezeichneten Gebiete werden als künftige Naturschutzgebiete für die Dauer von zwei Jahren einstweilig sichergestellt.

(2) Die Grenzen der einstweilig sichergestellten Gebiete sind in Karten im Maßstab 1 : 25 000 festgelegt, in denen die Gebiete jeweils durch eine durchgehende Linie umrandet sind. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie werden im Thüringer Umweltministerium - Oberste Naturschutzbehörde -, Richard-Breslau-Str. 11a, O-5082 Erfurt archivmäßig verwahrt. Eine Abzeichnung der Karten befindet sich bei der Kreisverwaltung Schmalkalden, Sandgasse 2, O-6080 Schmalkalden, der Kreisverwaltung Meiningen, August-Bebel-Str. 1, O-6100 Meiningen und der Kreisverwaltung Suhl, Rathenaustr. 4, O-6060 Zella-Mehlis. Die Karten können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(3) Im einzelnen sind folgende Gebiete als künftige Naturschutzgebiete einstweilig sichergestellt:

1. "Hofberg",
Gemarkung Roßdorf, Kreis Schmalkalden; das Gebiet im Biosphärenreservat Rhön umfaßt den Bergstock des Hofberges, ergänzt um eine südöstlich hieran anschließende Fläche mit gehölzdurchsetztem Weidegrünland östlich des Steinforstes; die Grenze bildet im Norden die Straße von Roßdorf in Richtung Rosa westlich der Kohlbachsmühle, im Osten die Nutzungsartengrenze Trift / Acker, im Süden die Waldgrenzen, im Westen der Heckenzug zur Kohlbachsmühle und im Nordwesten die Flurstücksgrenzen im Bereich zwischen den 420 m- und 430 m-Höhenlinien; 63,4 ha.

2. "Nebel",
Gemarkung Roßdorf, Kreis Schmalkalden; das im Biosphärenreservat Rhön gelegene Gebiet im Kreis Schmalkalden umfaßt den Nord- und Westhang des Nebelberges; die Grenze bildet im Nordosten und Osten der Weg östlich bzw. südöstlich des Kammes des Nebelberges, im Südosten die Abteilungslinie, im Süden die Kreisgrenze zum Kreis Bad Salzungen und im Westen, Nordwesten und Norden die Nutzungsartengrenze zwischen Acker und Trift; 46,8 ha.
3. "Trift Kleine Geba",
Gemarkungen Herpf und Stepfershausen, Kreis Meiningen; das im Biosphärenreservat Rhön gelegene Gebiet erstreckt sich am nordöstlichen und östlichen Fuße der Kleinen Geba oberhalb der Straße Herpf-Stepfershausen; die Gebietsgrenze verläuft im Südwesten am Waldrand der Kleinen Geba und des Hohen Berges, im Nordosten durch Ackerland entlang des Heckensaumes im Talgrund bis circa 1 km nordöstlich Träbes, fortführend bis zum Waldsaum westlich Herpf; 45 ha.
4. "Staufelsberg",
Gemarkung Oberweid, Kreis Meiningen; das im Biosphärenreservat Rhön gelegene Gebiet erstreckt sich nordöstlich der Straße Simmershausen-Oberweid entlang der Höhenlinie 565 bis zum Zufahrtsweg Staufelsberg, von da ca. 300 m entlang des Wegs in nördlicher Richtung und von dort westlich bis zur Landesgrenze; 13 ha.
5. Erweiterung des Naturschutzgebietes "Rhönkopf-Streifelsberg",
Gemarkung Melpers, Kreis Meiningen; das im Biosphärenreservat Rhön gelegene Gebiet erstreckt sich von der derzeitigen östlichen Begrenzung des Naturschutzgebietes entlang der Straße Reichenhausen-Melpers bis zur Waldkante, dann entlang der Wald- oder Wiesenflächen südlich bis zur Landesgrenze und an dieser entlang nordwärts bis zur südöstlichen Grenze des derzeitigen Naturschutzgebietes; 97,9 ha.
6. "Höhhügel",
Gemarkung Mendhausen, Kreis Meiningen; bestehend aus den Flurteilen Höhhügel, Über dem Höhhügel, Im Höhn, Märzberg, Hundsleite, Trift und Schornhügel der Gemar-

kung Mendhausen. Ausgehend vom Höhenpunkt 366,7 an der Kreuzung 2 km nordnordwestlich Mendhausen wird die Westgrenze gebildet von der Straße Behrungen-Mendhausen, die Nordostgrenze vom Weg zum Gut Mönchshof bis zum Süden des Flurstücks 533 (Flurteil Schornhügel). Die Süd- und Südostgrenze bilden im Südosten die Grenzen der Flurstücke 533 und 468 (Schornhügel, innerhalb) und im Südwesten den Weg zwischen den Flurteilen Langer Schorn / Beim Schafbad (außerhalb) und Hundслеite (innerhalb); 22,4 ha.

7. "Berkese Wald",
Gemarkungen Meiningen und Sülzfeld, Kreis Meiningen; das Gebiet umfaßt den Komplex des Berkese Waldes, einschließlich des einstweilig sichergestellten Naturschutzgebietes Weißbachtal; es wird im Norden begrenzt von einer zum Teil landwirtschaftlich genutzten freien Hochfläche, im Osten von der zur Zeit in Vorbereitung befindlichen Straße Meiningen - Dreißigacker und der Straßenmeisterei im Weißbachtal; von hier verläuft die Grenze in Richtung Südwest entlang des Waldrandes, südlich vorbei an den Teichen im Dippachstal, weiter am Waldrand bis zur Neumühle, von dort entlang des Neumühlenweges über das Lange Tal zum Waldrand, weiter südlich der Wacholdertrift um den Neuberg bis zum Waldrand zwischen Schmalem Tal und Sülzfelder Wald, weiter nördlich entlang des Weges zum Sülzfelder Berg bis zur Alten Bettenhäuser Straße; 743 ha.
8. "Teufelsloch",
Gemarkungen Dillstädt und Marisfeld, Kreis Suhl; das Gebiet wird im Süden von der Straße Dillstädt-Marisfeld begrenzt, schließt den Griesberg, Höhen des Streitkopfes und das Teufelsloch ein und wird nördlich von der Kuppe und Hanglagen der Silbachhöhe begrenzt; 160 ha.

(4) Die einstweilig sichergestellten Gebiete sind durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Die einstweilige Sicherstellung dient:

1. im Bereich des Hofberges dem Schutz der dortigen ausgedehnten Magerrasen mit Vorkommen zahlreicher seltener oder gefährdeter und besonders schutzwürdiger Pflanzenarten und der Sicherung eines im Rahmen großräumig angelegter Schutzkonzeptionen für die Vernetzung mit benachbarten Trockenrasengebieten besonders wichtigen Lebensraumes;
2. im Bereich des Nebel dem Schutz lichter Wälder mit Orchideen und weiterer gefährdeter Halbtrockenrasenarten im Unterwuchs sowie dem Schutz von Kalkmagerrasen (Trockenrasen) mit einer Vielzahl von zum Teil gefährdeten Pflanzen- und Tierarten;
3. im Bereich der Trift Kleine Geba dem Schutz, der Pflege und Entwicklung ausgedehnter Kalkmagerrasen mit einer charakteristischen Fauna und Flora, darunter eines umfangreichen Wacholderbestandes; das Gebiet gestattet vergleichende Untersuchungen zu Sukzessionsabläufen und zu notwendigen Pflegemaßnahmen ähnlich ausgestatteter Biotope;
4. im Bereich des Staufelsbergs dem Schutz mäßig verbuschter Kalktrockenrasen mit großer Vegetationsvielfalt geschützter und teilweise vom Aussterben bedrohter Pflanzenarten;

5. im Bereich der Erweiterung des Naturschutzgebietes Rhönkopf-Streifelsberg dem Erhalt des Lebensraumes einer bestandsbedrohten Vogelart sowie dem Schutz der Artenvielfalt strukturreicher Biotope unterschiedlichen Charakters mit dem Ziel eines großräumigen Verbundsystems;
6. im Bereich des Höhnhügels bei Mendhausen dem Schutz des hier ausgeprägten Vegetations- und Standortmosaiks aus Waldgebieten mit Naturverjüngung, Hecken, extensivem Grünland, Halbtrocken- und Trockenrasen und einzelnen kleinen Feuchtgebieten, ergänzt um Bestände von Kopfweiden und alten Obstbäumen sowie um Vorkommen von Erdaufschlüssen, als Lebensraum einer reichen Flora und Fauna mit zahlreichen seltenen und bedrohten Arten;
7. im Bereich des Berkese Waldes dem Schutz typischer Waldgesellschaften mit zahlreichen geschützten, zum Teil vom Aussterben bedrohten Tier- und Pflanzenarten, sowie als großräumiges Areal der Vernetzung mit benachbarten Schutzgebieten zu einem Biotopverbundsystem;
8. im Bereich des Teufelsloches dem Schutz der großflächigen, artenreichen Halbtrocken- und Trockenrasen, in denen sich expositionsbedingt unterschiedliche Pflanzengesellschaften entwickelt haben, die mosaikartig miteinander vernetzt sind. Neben zahlreichen geschützten und zum Teil vom Aussterben bedrohten Pflanzenarten ist das Gebiet besonders charakterisiert durch eine artenreiche Tagfalterfauna.

§ 3

Alle Handlungen, die geeignet sind, die einstweilig sichergestellten Gebiete nachteilig zu verändern, sind verboten, insbesondere:

1. bauliche Anlagen herzustellen, zu erweitern oder zu ändern;
2. mineralische Rohstoffe oder Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder in sonstiger Weise die Bodengestalt zu verändern;
3. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Feuchtgebiete zu entwässern;
4. Pflanzen, einschließlich Bäume und Sträucher einzubringen, zu beschädigen oder zu entfernen;
5. die einstweilig sichergestellten Gebiete außerhalb der Wege zu betreten, mit Fahrrädern zu befahren oder dort zu reiten;
6. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Drachenfiegen durchzuführen, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
7. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken sowie
8. Wiesen und Weiden oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung mit den in § 3 Nr. 8 genannten Einschränkungen;
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung ohne Waldrodung oder Waldneuanlage;

3. der Rückschnitt oder der Ersatz von Obstbäumen;
4. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert oder ändert,
2. entgegen § 3 Nr. 2 mineralische Rohstoffe oder Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert,
3. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 3 bezeichneten Weise beeinflusst,
4. Pflanzen einschließlich Bäume und Sträucher entgegen § 3 Nr. 4 einbringt, beschädigt oder entfernt,
5. die einstweilig sichergestellten Gebiete entgegen § 3 Nr. 5 außerhalb der Wege betritt, befährt oder dort reitet,

6. entgegen § 3 Nr. 6 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feueranzündet oder unterhält, Drachenfliegerei durchführt oder Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt,
7. entgegen § 3 Nr. 7 mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt,
8. entgegen § 3 Nr. 8 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Erfurt, den 8. September 1992

Der Thüringer Minister für Umwelt und Landesplanung

Sieckmann

**Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Transportes gefährlicher Güter auf Straße und Schiene (ThürGefGZustVO)
Vom 16. September 1992**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2), des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 Satz 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885-958) in Verbindung mit Anlage I Kapitel III Sachgebiet C (Abschnitt III Nr. 4) zum Einigungsvertrag, verordnet die Thüringer Landesregierung und aufgrund des § 13 des Polizeiorganisationsgesetzes vom 14. Mai 1991 (GVBl. S. 83) verordnet der Thüringer Innenminister:

§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörden für die Überwachung der Beförderung gefährlicher Güter nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121), zuletzt geändert durch Artikel 1 Satz 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885-1112) sind

1. während des Vorganges der Ortsveränderung
 - a) auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen die Dienststellen der Landespolizei und der Bereitschaftspolizei,
 - b) auf den nicht der Aufsicht der Deutschen Reichsbahn unterliegenden Schienenanlagen,
 - aa) soweit der Bahnbetrieb der Bergaufsicht unterliegt, das Bergamt,
 - bb) im übrigen die Dienststellen der Landespolizei und der Bereitschaftspolizei,

2. am Ort der Übernahme und Ablieferung, des Verpackens und Auspackens gefährlicher Güter sowie des Be- und Entladens von Beförderungsmitteln
 - a) in den Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, das Bergamt,
 - b) in den übrigen Betrieben das Amt für Arbeitsschutz.

§ 2

Das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr ist

1. zuständige Stelle für die Zulassung von Ausnahmen nach § 5 Abs. 1 und
2. zuständige Behörde für Baumusterzulassung von festverbundenen Tanks, Aufsetztanks und Gefäßbatterien nach § 6 Abs. 1 der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) in der Fassung vom 13. November 1990 (BGBl. I S. 2453).

§ 3

Für die Ausführung der Bestimmungen für festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks und Gefäßbatterien des Anhangs B. 1a der Anlage B zum Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) vom 18. August 1969 (BGBl. II S. 1489), geändert durch Verordnung vom 16. Februar 1988 (BGBl. II S. 202), sind zuständig

1. das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr für die Zulassung des Baumusters von Tanks nach Randnummer 211 140,

2. im übrigen die für die Wahrnehmung der Technischen Überwachung anerkannten Sachverständigen.

§ 4

(1) Folgende Zuständigkeiten obliegen den Landräten als untere staatliche Verwaltungsbehörden und den kreisfreien Städten im übertragenen Wirkungskreis:

1. nach der Anlage B zur GGVS und zum ADR
 - a) die Festlegung der Be- und Entladestellen von Fahrzeugen und Großcontainern, auf welche die Vorschriften über die Beförderung als "geschlossene Ladung" anzuwenden sind, nach Randnummer 10 108;
 - b) die Entgegennahme der Meldung über die Bildung einer besonderen Gefahr für den Straßenbenutzer nach Randnummer 10 507 Satz 1;
 - c) die Erteilung der Erlaubnis zum Verladen oder Abladen von gefährlichen Stoffen und Gegenständen an einer der Öffentlichkeit zugänglichen Stelle innerhalb von Ortschaften nach Randnummer 11 407 Abs. 1 Buchst. a, Randnummer 61 407 Abs. 1 Buchst. a oder Randnummer 21 407 Abs. 1 Buchst. a;
 - d) die Entgegennahme der Nachricht über das Verladen oder Abladen von gefährlichen Stoffen und Gegenständen an einer der Öffentlichkeit zugänglichen Stelle außerhalb von Ortschaften nach Randnummer 11 407 Abs. 1 Buchst. b, Randnummer 21 407 Abs. 1 Buchst. b oder Randnummer 61 407 Abs. 1 Buchst. b;
 - e) die Erteilung der Zustimmung für längeres Halten in der Nähe von bewohnten Orten oder Menschenansammlungen nach Randnummer 11 509 Satz 2, Randnummer 21 509 Satz 2 oder Randnummer 52 509 Satz 2 oder 3;
 - f) die Erteilung der Zustimmung für längeres Halten in der Nähe von Ortschaften oder Menschenansammlungen nach Randnummer 61 509 Satz 2;
 - g) die Anordnung der Anwesenheit eines Beauftragten auf dem Fahrzeug nach Randnummer 11 311 Satz 2;
2. nach der GGVS § 7 Abs. 3 die Bestimmung des Fahrweges.

(2) Örtlich zuständig sind in den Fällen

1. des Absatzes 1 Nr. 1 Buchst. a, c und d die Landräte oder kreisfreien Städte, in deren Bezirk beladen, verladen oder abgeladen werden soll;
2. des Absatzes 1 Nr. 1 Buchst. b die Landräte oder kreisfreien Städte, in deren Bezirk das Fahrzeug hält oder parkt;
3. des Absatzes 1 Nr. 1 Buchst. e und f die Landräte oder kreisfreien Städte, in deren Bezirk das Fahrzeug halten soll;

4. des Absatzes 1 Nr. 2 die Landräte oder kreisfreien Städte, in deren Bezirk die Beförderung beginnt bzw. endet.

§ 5

(1) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 10 GGVS / Gefahrgutverordnung Eisenbahn (GGVE) ist:

1. für den Bereich der Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, das Bergamt;
2. für den Bereich der übrigen Betriebe, mit Ausnahme der Eisenbahnbetriebe, das Amt für Arbeitsschutz;
3. während des Vorganges der Ortsveränderung das Landesverwaltungsamt.

(2) Daneben wird die Zuständigkeit für die Verfolgung von geringfügigen Ordnungswidrigkeiten nach § 10 GGVS in Form von Verwarnungen und die Festsetzung von Verwarnungsgeldern auch den Ordnungsbehörden übertragen, solange sie die Sache nicht an eine Behörde nach Absatz 1 oder an die Staatsanwaltschaft abgegeben haben.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 16. September 1992

Die Thüringer Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister für Wirtschaft
und Verkehr

Dr. Vogel

Dr. Bohn

Der Innenminister

Böck

**Thüringer Verordnung
zur Förderung von Einrichtungen der Erwachsenenbildung
(Thüringer Erwachsenenbildungsförderungsverordnung - ThürEBFVO)
Vom 16. September 1992**



Aufgrund des § 17 des Thüringer Erwachsenenbildungsgesetzes (ThEBG) vom 23. April 1992 (GVBl. S. 148) verordnet der Thüringer Kultusminister:

§ 1
Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für alle anerkannten Einrichtungen nach dem Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz.

§ 2
Personalkostenzuschüsse

(1) Der jährliche staatliche Zuschuß nach § 9 Abs. 1 und 2 ThEBG für das hauptberuflich beschäftigte pädagogische Personal beträgt 100 v. H. und für hauptberuflich beschäftigte Verwaltungskräfte 50 v. H. der Personalausgaben.

(2) Stellenschlüssel:

1. Für jährlich bis zu 4 500 Unterrichtsstunden werden ein pädagogischer Leiter und eine Verwaltungskraft gefördert.
2. Für jährlich über 4 500 Unterrichtsstunden wird ein weiterer pädagogischer Mitarbeiter nach Maßgabe des Landeshaushaltes gefördert.

Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten und muß mindestens von acht Teilnehmern besucht werden.

(3) Bei Heimvolkshochschulen bemißt sich der Stellenschlüssel nach der Zahl der in das Internat aufgenommenen Teilnehmer und der Dauer ihrer Anwesenheit (Teilnehmertage).

Stellenschlüssel:

1. Für jährlich bis zu 1 500 Teilnehmertage werden ein pädagogischer Leiter und eine Verwaltungskraft gefördert.
2. Für über 1 500 Teilnehmertage wird ein weiterer pädagogischer Mitarbeiter nach Maßgabe des Landeshaushaltes gefördert.

(4) In Einzelfällen können Einrichtungen bei nachgewiesenem deutlich höherem Verwaltungsaufwand bis zu einer weiteren Verwaltungskraft mit halber Stundenzahl nach Maßgabe des Landeshaushaltes gefördert werden. Können nicht alle Einrichtungen mit deutlich höherem Verwaltungsaufwand berücksichtigt werden, richtet sich der Zuschuß nach dem Anteil der einzelnen Einrichtung an den insgesamt erbrachten Unterrichtsstunden.

(5) Unbeschadet der tarifrechtlichen Eingruppierung der Mitarbeiter der Einrichtungen der Erwachsenenbildung erfolgt der Personalkostenzuschuß nach folgender Einstufung:

Pädagogischer Leiter	Ia BAT-Ost,
Pädagogischer Mitarbeiter	III BAT-Ost,
Verwaltungskraft	V Ib BAT-Ost.

§ 3
Sächliche Aufwendungen

(1) Das Land gewährt den anerkannten Einrichtungen Zuschüsse in Höhe von 40 v. H. der förderungsfähigen Aufwendungen für die in ihrer pädagogischen Verantwortung stattfindenden Bildungsarbeit im Sinne von § 9 Abs. 3 ThEBG.

(2) Förderungsfähige Aufwendungen sind sämtliche für den Betrieb notwendige Aufwendungen (Sachkosten), soweit sie nicht unter § 11 ThEBG fallen.

(3) Die Zuschüsse zu den förderungsfähigen Aufwendungen werden als Pauschale gewährt. Die Höhe der förderungsfähigen Aufwendungen beträgt 60.000,- DM je gefördertem pädagogischen Leiter oder pädagogischen Mitarbeiter.

(4) Bei Vorliegen der in § 9 Abs. 3 Satz 2 ThEBG genannten weiteren Gesichtspunkte kann ein Zuschlag von 5 v. H. auf die Sachkostenpauschale gewährt werden.

§ 4
Mitarbeiterförderung

(1) Den als förderungsberechtigt anerkannten Einrichtungen und dem Landesverband der Volkshochschulen gewährt das Land auf Antrag nach Anhörung des Landeskuratoriums Zuschüsse für Maßnahmen zur Fortbildung des hauptberuflichen, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Personals und der hauptberuflichen Verwaltungskräfte.

(2) Für die Zuschüsse nach Absatz 1 werden 6 v. H. des nach § 3 gewährten Zuschusses verwandt. Können nicht alle Fortbildungsmaßnahmen berücksichtigt werden, richtet sich der Zuschuß nach dem Anteil der einzelnen Einrichtung an den insgesamt erbrachten Unterrichtsstunden.

Der Landesverband der Volkshochschulen erhält hierbei eine Förderung berechnet nach der Anzahl der an einer Volkshochschule in Thüringen durchschnittlich im jeweiligen Jahr erteilten Unterrichtsstunden.

§ 5
Zusätzliche Förderung

(1) Anerkannte Einrichtungen der Erwachsenenbildung, die Erwachsene auf allgemeine schulische und berufliche Abschlüsse vorbereiten, werden nach Maßgabe des Landeshaushaltes zusätzlich gefördert bis längstens 31. Juli 1994. Voraussetzung für eine Förderung ist die festgestellte fachliche und persönliche Eignung der pädagogischen Mitarbeiter, die in Kursen tätig sind, die Erwachsene auf schulische oder berufliche Abschlüsse vorbereiten. Insoweit gelten die Bestimmungen, die für die Lehrer im Thüringer Landesdienst Anwendung finden, entsprechend.

(2) Die förderungsfähigen Kosten für eine Unterrichtsstunde betragen 30,- DM, wobei eine Anpassung an die tarifliche Entwicklung erfolgt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(3) Gefördert wird jede Unterrichtsstunde mit höchstens 40 v. H. der förderungsfähigen Kosten für eine Unterrichtsstunde nach Maßgabe des Landeshaushaltes.

Erfurt, den 16. September 1992

§ 6
Anrechnung von Förderungen

Der Thüringer Kultusminister

Erhalten Einrichtungen Zuschüsse aus Bundes- oder Landesmitteln außerhalb des Thüringer Erwachsenenbildungsgesetzes, so sind diese auf die staatliche Förderung im Rahmen dieses Gesetzes anzurechnen.

Althaus

**Dritte Änderung der Evaluationsordnung
für Thüringer Hochschulen vom 6. Juni 1991
Vom 16. September 1992**

Aufgrund des § 130a Abs. 2 des Vorläufigen Thüringer Hochschulgesetzes vom 14. Mai 1991 (GVBl. S. 79), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Februar 1992 (GVBl. S. 73), in Verbindung mit § 136 Satz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 7. Juli 1992 (GVBl. S. 315), erläßt im Benehmen mit dem Ausschuß für Wissenschaft und Kunst des Thüringer Landtages der Thüringer Minister für Wissenschaft und Kunst folgende Ordnung:

2. Dem Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
"Die Überprüfung der persönlichen Eignung nach Satz 1 Ziff. 1 soll bis zum 2. Oktober 1992 erfolgen; die Überprüfung der fachlichen Eignung nach Satz 1 Ziff. 2 erfolgt bis zum 1. Oktober 1993".

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 1

Die Evaluationsordnung für Thüringer Hochschulen vom 6. Juni 1991 (GVBl. S. 130), zuletzt geändert durch Ordnung vom 3. Juli 1992 (GVBl. S. 379), wird wie folgt geändert:

Erfurt, den 16. September 1992

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Der Thüringer Minister für Wissenschaft und Kunst

1. In Satz 1 werden die Worte "bis zum 2. Oktober 1992" gestrichen.

Dr. Fickel

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens über die erweiterte Zuständigkeit der mit Aufgaben des Strafvollzugs
beauftragten Bediensteten der Länder
Vom 29. September 1992

Entsprechend § 2 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zu dem Abkommen über die erweiterte Zuständigkeit der mit Aufgaben des Strafvollzugs beauftragten Bediensteten der Länder vom 18. Mai 1992 (GVBl. für das Land Thüringen S. 155) wird

bekanntgemacht, daß das vorgenannte Abkommen, veröffentlicht im GVBl. für das Land Thüringen 1992 S. 155, gemäß seinem Artikel 4 Abs. 4 für das Land Thüringen am 9. Juni 1992 in Kraft getreten ist.

Erfurt, den 29. September 1992
Der Präsident des Landtags
Dr. Müller

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank KG, O-6500 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 65,00 DM. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite : 0,30 DM zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, O-5082 Erfurt, Arnstädter Straße 51. Tel.: 37 2070